



Fahrtenbuch – das Buch mit sieben Siegeln Führe ich mein Fahrtenbuch richtig?

Die Anforderung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Jeder Unternehmer kennt die Problematik die, die Privatnutzung des betrieblichen Kraftfahrzeugs mit sich bringt.

Gehört ein Fahrzeug zum notwendigen oder auch nur zum gewillkürten Betriebsvermögen (siehe Kasten), so sind grundsätzlich alle mit dem Fahrzeug in Zusammenhang stehenden Kosten als Betriebsausgabe abziehbar.

Damit durch diese Behandlung als Betriebsfahrzeug keine Kosten für privat bedingte Fahrten, also Kosten der privaten Lebensführung, die persönliche Steuerschuld mindern, ist hierfür der Gewinn durch eine sogenannte Nutzungsentnahme zu erhöhen.

Alle Gegenstände die der Unternehmer zu mehr als 50% betrieblich nutzt gehören gezwungener Maßen zum Betriebsvermögen. Eine Nutzung unter 10% für Betriebszwecke führt immer zu Privatvermögen. Dazwischen hat der Unternehmer die Wahl:

Mehr als 50% = notwendiges Betriebsvermögen
10 bis 50% = gewillkürtes Betriebsvermögen

Grundsätzlich hat der Gesetzgeber hier als pauschale Ermittlungsmethode die so genannte 1%-Regelung festgelegt. Hier wird 1% des Bruttolistenneuwagenpreises für jeden Monat in dem das Fahrzeug privat mitbenutzt wird gewinnerhöhend berücksichtigt. Dabei ist grundsätzlich der Listenneuwagenpreis zum Ansatz zu bringen, auch wenn das Fahrzeug selbst schon in die Jahre gekommen ist.

Auf der anderen Seite kann der tatsächliche Aufwand der Privatfahrten über ein Fahrtenbuch ermittelt werden.

Steuertipp:

Günstig ist somit die pauschale 1% Regelung in der Regel lediglich bei Oldtimern da die einen geringeren Neuwagenpreis hatten als die heutigen aktuellen Fahrzeuge und die Inflation unberücksichtigt bleibt.

Welche Ermittlungsmethode nun die günstigere ist, ist sicherlich von Fall zu Fall zu entscheiden.
Vom Grundsatz gilt: Je weniger Privatfahrten desto günstiger ist das Fahrtenbuch.

Neben der gegebenenfalls vorteilhafteren steuerlichen Auswirkung eines Fahrtenbuches ist jedoch der damit verbundene Aufwand nicht zu unterschätzen. Auch sollten die rechtlichen Risiken mitbedacht werden, denn bei Nichtanerkennung des

Zweck des Fahrtenbuches ist die Aufteilung in betriebliche Fahrten

- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb
- Privatfahrten
- gegebenenfalls Familienheimfahrten

Fahrtenbuches wird zur pauschalen 1%-Regelung übergegangen. Der Arbeitsaufwand für das Erstellen des Fahrtenbuches war dann völlig umsonst und die teure Pauschalregelung muss auch noch ertragen werden.

Ob das Fahrtenbuch nun über die Betriebsprüfung Bestand hat hängt –ausgehend von Verwaltungsanweisungen und Rechtssprechung- von der formellen und materiellen Richtigkeit des Fahrtenbuches ab. Das Finanzamt prüft also, ob alle geforderten Angaben vorliegen und ob diese auch inhaltlich der Wahrheit entsprechend können.

Achtung:

Fehlt es dem Fahrtenbuch schon an den geforderten Formalien ist die Richtigkeit des Inhaltes nicht mehr zu prüfen! (FG Baden-Württemberg v. 27.02.2002, 2 K 235/00)

Wie so oft hält sich das Gesetz selber sehr bedeckt und nennt keine formellen Voraussetzungen. Im Einkommensteuergesetz heißt es nur, dass das Fahrtenbuch „ordnungsgemäß“ sein muss.





Details zur formellen Ordnungsmäßigkeit sind schließlich nur in Verwaltungsanweisungen und der Rechtsprechung zu finden, so dass abstrakt folgende Punkte hervorgehoben werden müssen:

- a) Eine zeitnahe Erstellung des Fahrtenbuchs ist erforderlich.
(FG Niedersachsen vom 04.09.2002, 4 K 11106/00)

Achtung in der Praxis:

Insbesondere problematisch ist diese Voraussetzung bei der Führung eines elektronischen Fahrtenbuches, da dies dann nur mit Hilfe eines PDA's oder gegebenenfalls noch eines Laptops überhaupt möglich ist. Grundsätzlich ist jedoch ein elektronisches Fahrtenbuch anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten gewinnen lassen. Eine nachträgliche Änderung der ursprünglichen Eingaben muss jedoch ausgeschlossen oder mindestens dokumentiert werden. (BMF vom 21.01.2002)

- b) Die Aufzeichnungen müssen gesondert und fortlaufend geführt werden.
Unter gesondert ist hier wohl die Trennung in dienstlich und private Fahrten zu verstehen. Fortlaufend bedeutet hingegen das Auszeichnungen nicht nur von Zeit zu Zeit geführt werden, sondern regelmäßig.

Praxistipp

Daher empfiehlt es sich das Fahrtenbuch unmittelbar vor Beginn und Ende einer jeden Fahrt zu führen.

- c) Eine lückenlose Erfassung sämtlicher Fahrten muss vorgenommen werden.
(FG München vom 06.03 1996, 1 K 1234 93)

- d) Jede Fahrt muss einzeln aufgelistet werden.

Praxistipp:

Berufsspezifische Erleichterungen beachten!!

- e) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit muss das Fahrtenbuch eine ausreichend genaue Bezeichnung der einzelnen betrieblichen Fahrt enthalten.

Merke: Das Reiseziel, der Reisezweck und auch der aufgesuchte Geschäftspartner ist zu nennen.

- f) Die Angaben müssen leicht und einwandfrei nachprüfbar sein

Achtung: Die inhaltliche Richtigkeit des Fahrtenbuchs muss somit an Hand von Belegen nachvollzogen werden können. (FG Saarland vom 13.12.2001, K/ 98)

Im Schreiben vom 21.01.2002 listet das Finanzministerium schließlich konkrete Mindestbestandteile auf.

In der Praxis kann hier nicht vorsichtig und sorgsam genug vorgegangen werden. Insbesondere ist, die Aufzeichnung der Kilometerstände zu Beginn und am Ende sämtlicher betrieblicher Fahrten eines Tages nicht ausreichend. Das gilt auch, wenn das Fahrzeug an diesem Tag ausschließlich betrieblich genutzt worden ist.

Sollte es notwendig sein für die Nennung des Reisezweckes auf einen Terminkalender oder eine Kundenkartei zurückgreifen zu müssen, wird das Fahrtenbuch in aller Regel vom Finanzamt verworfen. (FG Saarland vom 13.12.2001, K 2/ 98)

Werden -aus was für Gründen auch immer- Umwege gefahren, so ist strengstens darauf zu achten, das diese zusätzlich aufgezeichnet werden. Zwar handelt es sich

Mindestbestandteile des Fahrtenbuches

Für jede betriebliche Fahrt müssen

- a) Datum
- b) Kilometerstand zu Beginn der Fahrt
- c) Reiseziel
- d) Reisezweck
- e) aufgesuchter Geschäftspartner
- f) Kilometerstand am Ende der Fahrt aufgezeichnet werden.





hierbei nicht um einen wesentlichen Mangel in der Fahrtenbuchführung, jedoch kann auch dieser bereits zur Nichtanerkennung führen.

Für Privatfahrten hingegen reicht die Kennzeichnung als Privatfahrt mit der entsprechenden Kilometerleistung. Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt ebenfalls ein kurzer Vermerk.

Praxistipp:

Berufsspezifische Erleichterungen benutzen! Aber Achtung nur, wenn man tatsächlich zu den Glücklichen gehört

Als Zielgruppe für die Erleichterung von der Tortur des Fahrtenbuchschreibens nennt das Finanzministerium Steuerzahler die aus betrieblichen Gründen große Strecken mit unterschiedlichen Zielen zurück legen. Wortwörtlich ist der Handelsvertreter oder auch der Kurierdienstfahrer aufgeführt.

Da es auch in der Natur des Kundendienstes liegt, unterschiedliche Ziele anzufahren und somit das Tagespensum abuarbeiten, sollte diese Erleichterung meines Erachtens auch hier anwendbar sein.

Fällt man schließlich in die beschriebene Gruppe sind Kilometerangaben zwischen den verschiedenen aufgesuchten Orten nur noch von Nöten, wenn hier erhebliche Umwege gefahren werden. Aber Vorsicht: Die einzelne Aufzählung der aufgesuchten Geschäftspartner mit Ortnennung entfällt ausdrücklich nicht.

Sofern regelmäßig dieselben Kunden aufgesucht (Lieferverkehr) werden und die Kunden mit Name und Lieferadresse in einem Verzeichnis unter einer Nummer geführt werden, bestehen von Seiten des Ministeriums keinerlei Bedenken im Fahrtenbuch nur noch die Kundennummer anzugeben. Voraussetzung ist, dass die spätere Identifizierung anhand des Verzeichnisses einwandfrei möglich ist. Das Kundenverzeichnis ist in diesem Fall jedoch als Bestandteil des Fahrtenbuches mit diesem einzureichen.

Für die Praxis, ist von dieser Vorgehensweise abzuraten, da die Fehlerwahrscheinlichkeit bei der Aufzählung ausschließlich von Kundennummern steigt. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Betriebsprüfer nach Fehlern im Fahrtenbuch sucht, sollte man hier Vorsicht walten lassen.

Neben den zuvor genannten formellen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Fahrtenbuches verlangt die Finanzverwaltung natürlich auch die materielle, also inhaltliche Richtigkeit. Im Falle einer Prüfung wird das Fahrtenbuch somit auf Herz und Nieren gecheckt und mit allen zur Verfügung stehenden Belegen und Aufzeichnungen abgeglichen.

Das Fahrtenbuch stellt das Beweismittel für die Anzahl der betrieblichen Fahrten dar und ist somit

Häufige Gründe für die Nichtanerkennung eines Fahrtenbuches:

- Die im Fahrtenbuch eingetragene Entfernung zwischen zwei Tanktagen liegt entweder deutlich über oder deutlich unter der normalen Reichweite des KFZ.
- Auch der Ölverbrauch lässt Rückschlüsse auf die gefahrenen Kilometer zu und passt oft nicht zu den Angaben.
- Es existieren Tankbelege von einem Ort, der laut Fahrtenbuch nicht besucht wurde und Privatfahrten sind an diesem Tag nicht vorhanden. Oder die privat gefahrenen Kilometer zur Erreichung dieses Ortes sind zu gering.
- Es existieren Tankbelege oder Parkquittungen von Tagen an denen das Fahrzeug laut den Aufzeichnungen nicht bewegt wurde. (eben mal kurz tanken muss auch eingetragen werden)
- Der auf der Werkstattrechnung verzeichnete Kilometerstand stimmt nicht mit dem Stand im Fahrtenbuch überein.





Grundlage für die Ermittlung der gewinnerhöhenden Nutzungsentnahme. Nicht zuletzt aufgrund der daraus resultierenden steuerlichen Bedeutung ist es im Prüfungsfalle von besonderem Interesse. Nicht zu vergessen ist auch, dass es sich um einen vom Steuerpflichtigen selbst erstellten Eigenbeleg handelt, was das Finanzamt aufhorchen lässt.

Der einzelne Steuerpflichtige trägt die objektive Beweislast für die Übereinstimmung seiner Aufzeichnungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten.

Das Finanzgericht Saarland ist hier sogar der Meinung, dass ein Fahrtenbuch nur im Zusammenspiel mit den entsprechenden Belegen Beweismittelfunktion –und damit Gültigkeit– haben kann (FG Saarland vom 30.10.2002, 1 K 248/ 00).

Unachtsamkeiten und Fehler wie im nebenstehenden Kasten sind daher unbedingt zu vermeiden.

Fazit

Zusammengefasst bleibt zu sagen, dass die Führung eines Fahrtenbuches ein vom Gesetzgeber gewollt aufwendiger Akt ist, der aufgrund dem hohen Anforderungspotential in der Praxis häufig zu Problemen führt.

Nicht selten scheitert die Anerkennung eines Fahrtenbuches an dem Fehlen einzelner Mindestbestandteile. Auch Diskrepanzen zu den vorhandenen Belegen, also Fehler in der inhaltlichen Richtigkeit, führen häufig zur Nichtanerkennung. Dabei ist es irrelevant ob das Fahrtenbuch vorsätzlich falsch ist, oder ob es sich tatsächlich um ein Versehen handelt.

Die Vorgehensweise für die Unternehmer sollte daher klar sein: Zunächst einmal sollte er überprüfen ob das Fahrtenbuch überhaupt der Weg zur geringeren Steuerlast ist. Kann dies bejaht werden (z. B. dadurch dass so gut wie keine Privatfahrten vorhanden sind), sollte die Wahl auf das Fahrtenbuch fallen. Um in der Betriebsprüfung unliebsamen Überraschungen vorzubeugen muss hier von Anfang an darauf geachtet werden, dass eine entsprechende Sorgfalt und die daraus resultierende Ordnungsmäßigkeit gegeben ist.

